

Beschuß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Inzlingerstrasse in Riehen.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Inzlingerstrasse** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4139* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Lörracherstrasse.
- b) Richtungsbrüche: der bestehenden Straße entsprechend verschiedene Richtungsbrüche.
- c) Ende: bei Haus Nr. 301.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: Strecke Lörracherstrasse-Hohlweg 21,00 m.
Strecke Hohlweg-Haus Nr. 301 18,00 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: Strecke Lörracherstrasse-Bosenhaldenweg 9,00 m.
Strecke Bosenhaldenweg-Haus Nr. 301 8,00 m.
- c) Vorgärten: Lörracherstrasse-Bosenhaldenweg je 6,00 m.
Strecke Bosenhaldenweg-Hohlweg links 7,00 m,
rechts 6,00 m.
Strecke Hohlweg-Haus Nr. 301 je 5,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 33,71.

Gefällsverhältnisse: Steigen 4,38‰ auf 90,00 m (Cote 37,65)

„	2,5‰	„	84,06	„	„	39,75
„	0,66‰	„	64,00	„	„	40,17
„	2,82‰	„	231,95	„	„	46,72
„	4,00‰	„	60,00	„	„	49,12
„	6,5‰	„	204,06	„	„	62,38
„	6,0‰	„	30,94	„	„	64,24
„	2,86‰	„	135,00	„	„	68,10
„	3,8‰	„	177,91	„	„	74,86
„	5,6‰	„	90,57	„	„	79,90
„	6,15‰	„	94,86	„	„	85,73

Ausrundung auf 67,38 m.

Endpunkt: Cote 88,02.

- II. Die Inzlingerstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind *nicht* zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen. Die mit Regierungsratsbeschuß vom 24. Juli 1897 festgesetzten, im Plan blau punktierten Straßenlinien zwischen obere Rößligasse und Bahn werden *aufgehoben* und sind im Grundbuch wieder zu streichen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und der Grundbuchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 30. März 1912.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt

Dr. F. W. Keller